

# Die Rettungsschlitten im Hochgebirgsdienst

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **49 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Rettungsschlitten im Hochgebirgsdienst dient der Bergung Verwundeter und Verletzter. (Zensur-Nr.: Photopress VI Br. 2274.)

## Frauen im Hilfsdienst und im Arbeitsverhältnis

Die Sektion für Frauenhilfsdienst im Armeestab teilt mit:

•Der Bundesratsbeschluss vom 13. September 1940 über den Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer bestimmt bekanntlich, dass während des Aktivdienstes des Arbeitnehmers und den auf den Entlassungstag folgenden ersten sieben Tagen eine Kündigung nicht vorgenommen werden darf. Allfällige trotzdem vorgenommene Kündigungen sind nichtig. Als Aktivdienst im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses gilt jeder obligatorische Militärdienst mit Einschluss des militärischen Hilfsdienstes, des Dienstes in öffentlichen Luftschutzorganisationen und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes.

Der Bundesrat hat weiter bestimmt, dass, soweit im Hilfsdienst, im Luftschutz und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes weibliche Personen beschäftigt werden, diese selbstverständlich ebenfalls unter den Beschluss fallen, wenn sie im zivilen Leben Arbeitnehmerinnen sind. Trotz dieser klaren und eindeutigen Bestimmung kommt es immer wieder vor, dass Arbeitnehmer, deren Angestellte zu einem Einführungskurs oder zu Ablösungsdienst aufgeboten sind, mit Kündigung drohen. Oder Frauen des F. H. D., die einem Marschbefehl Folge geleistet haben, wird während ihrer Dienstperiode gedroht, dass ihr Arbeitsplatz anderweitig besetzt wird, wenn sie nicht sofort ein Dispensationsgesuch stellen. Frauen, welche sich in schwerer Stunde dem Vaterland zur Verfügung gestellt haben, helfen die Schlagkraft unserer Armee erhöhen: für jede Frau, die in der Armee einen Posten ausfüllen kann, wird ein Soldat, wird ein Gewehr frei. Es sollte deshalb die patriotische Pflicht jedes Arbeitgebers sein, nicht nur gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 13. September 1940 der F. H. D.

**Verbandsmaterialien, Sanitätsartikel  
chirurg. Instrumente, Krankenmobiliar**  
Belieferung von Krankenmobiliar-Magazinen und Samaritervereinen  
**Sanitätsgeschäft W. HOCH-WIDMER, AARAU**  
Zwischen den Foren 10 • Telefon 2.36.55

ihren Arbeitsplatz zu sichern, sondern aus freien Stücken zu helfen, dass diese Bereitschaft der Frauen auch durch Entgegenkommen im Zivilleben, im Arbeitsverhältnis, gestärkt wird.»

## Schweizerischer Samariterbund Alliance suisse des Samaritains

Ein Samariterpräsident schreibt uns:

«Wir haben die 25 bestellten Kalender erhalten. Diese sind bei uns sehr beliebt und werden es immer mehr.»

Möge diese Äusserung für viele ein Ansporn sein, sich den hübsch ausgestatteten *Samariter-Taschenkalender* anzuschaffen, der für jeden Samariter und jede Samariterin ein nützliches Nachschlagebüchlein ist. Der Preis ist bescheiden: Fr. 1.50 (bei Bestellungen von mindestens zehn Stück Frankolieferung). Bestellungen sind direkt an den Verlag Walter Kunz in Pfäffikon (Zch.) zu richten.

### Betrifft Woldecken

Wir teilen unseren Samariterfreunden mit, dass wir gegenwärtig eine beschränkte Anzahl Woldecken liefern können. Es handelt sich um eine ganz erstklassige Qualität. Preis Fr. 24.50.

Ein anderer Posten kann voraussichtlich in der zweiten Hälfte Januar geliefert werden zum Preis von Fr. 15.—. Anzahl ebenfalls beschränkt.

Gemäss Weisung des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes dürfen wir Woldecken nur dann liefern, wenn die Gewähr besteht, dass diese ausschliesslich für Samariterzwecke, d. h. für Einrichtung von Notspitälern und Krankenzimmern sowie als Übungsmaterial, verwendet werden. Unter keinen Umständen dürfen von Samaritervereinen Woldecken an Private geliefert werden. Die Aufträge können von uns erst nach Erhalt einer bezüglichen ausdrücklichen Verpflichtung seitens der bestellenden Samaritervereine ausgeführt werden.

### Couvertures de laine

Nous donnons connaissance à nos sections qu'actuellement nous pouvons livrer un nombre restreint de couvertures de laine, première qualité, au prix de Fr. 24.50 pièce.

Pour la seconde moitié de janvier nous devons recevoir une quantité restreinte également de couvertures que nous pourrions remettre au prix de Fr. 15.—.

Selon les prescriptions de l'Office fédéral de guerre pour l'industrie et le travail, nous ne pouvons livrer des couvertures de laine qu'à condition que celles-ci soient utilisées uniquement pour des usages dus à l'activité samaritaine, à l'installation d'hôpitaux d'urgence et d'infirmeries ou comme matériel d'exercice. Les sections n'osent en aucun cas les délivrer à des particuliers. Les commandes ne seront exécutées qu'après réception d'une déclaration formelle à ce sujet de la part de la section commettante.

### Einige Bemerkungen zur Ausführung von Transporten

In verschiedenen Berichten über Kurse und Übungen mussten wir feststellen, dass die Transporte nicht immer in befriedigender Art ausgeführt werden. Besonders scheinen die Hilfslehrkräfte den richtigen Kommandos zu wenig Beachtung zu schenken.

Wir möchten dem gegenüber darauf aufmerksam machen, dass bei einem flotten Kommando, das kurz, klar und eindeutig ist, eigentlich die Gewähr gegeben ist, dass dem Befehl richtig entsprochen wird. Dabei sind die unter Nr. 361 im Sanitätslehrbuch aufgeführten Befehle so einfach, dass es leicht ist, sie im Gedächtnis zu behalten.

Besonders in Zeiten der Not, bei Katastrophen, ist es notwendig, dass gut und rasch gearbeitet wird. Da ist es besonders wichtig, dass unsere Samariter sozusagen reflexartig die verschiedenen Befehle ausführen. Deshalb empfehlen wir allen Hilfslehrerinnen und Hilfslehrern, darauf zu achten, dass bei Transportübungen jede Transportart mit den bezüglichen Kommandos geübt wird, bis alle Handgriffe sitzen.

Samariter sein, heisst stets zu zweckmässiger Hilfe bereit sein!

### Quelques remarques concernant les exercices de transports

A différentes reprises, nous avons dû constater que les délégués de notre Alliance n'étaient pas satisfaits de l'exécution des transports aux différentes manifestations, examens et exercices. Il semble même que le corps enseignant auxiliaire ne prête pas l'attention voulue aux commandements.